

RICHTLINIE

Förderprogramm

Bäume und Pflanzen für die Remagener Bürger*innen

1. Allgemeines

Im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes Klimaschutz und Innovation (KIPKI) erhält die Stadt Remagen, mit Bewilligung vom 18.04.2024, einen Pauschalbetrag je Einwohner für Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Die erhaltenen Gelder werden auf verschiedene Maßnahmen im Stadtgebiet aufgeteilt.

Leider erlebt auch die Stadt Remagen, dass für das Ökosystem wichtige Vogel- und Insektenarten schwinden, da ihnen mehr und mehr die Lebensräume und Nahrungsquellen fehlen. Grund dafür sind vor allem naturferne Grundstücksgestaltungen und klimatische Veränderungen, die die Biodiversität gefährden. Ein naturnaher und den klimatischen Veränderungen angepasster Garten kann die Biodiversität fördern und dem Artenschwund entgegenwirken. Daher nutzt die Stadt Remagen die KIPKI Fördergelder und gibt diese teilweise unmittelbar an die Bürger*innen im Stadtgebiet weiter.

2. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

Für die Förderung „Bäume und Pflanzen für die Remagener Bürger*innen“ stehen in den Haushalten 2024 und 2025 jeweils 10.000,00€ zur Verfügung. Der Förderzeitraum erfolgt vom 22.04. bis zum 15.10.2024 und vom 01.03. bis zum 31.12.2025. Das Förderprogramm endet nach Verausgabung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel spätestens zum 31.12. eines Jahres.

Für die fristgerechte Antragsstellung ist der Zugang des vollständigen Antragsformulars nebst sämtlicher Unterlagen in der Stadtverwaltung Remagen, Bachstraße 2, 53424 Remagen, maßgeblich. Die Stadtverwaltung entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses auf der Grundlage dieser Richtlinie. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt chronologisch gemäß der Reihenfolge der Antrageinreichung, nicht des Kaufdatums.

Anträge können bis zu zwölf Wochen nach Kaufdatum spätestens bis zum 31.12. eines Jahres eingereicht werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht.

Ein Haftungsanspruch für eine missglückte Pflanzung gegen die Stadt Remagen besteht nicht.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Bäume und Pflanzen aus der beigefügten Anlage oder der NABU Liste für Streuobstbäume.

Der geförderte Baum oder die geförderte Pflanze ist auf einem Grundstück innerhalb der Stadt Remagen zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Es ist pro Haushalt eine einmalige Förderung möglich.

Die Antragstellung muss spätestens zwölf (12) Wochen nach dem Kauf erfolgen. Es gilt das Rechnungs-/Quittungsdatum. Es werden nur Rechnungskopien und keine Auftragsbestätigungen oder Lieferscheine akzeptiert. Aus der Kopie muss der Preis, die Baumart/-sorte oder die Pflanzenart sowie Anzahl hervorgehen.

4. Ausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind Knollen, Zwiebelpflanzen sowie Blumen.

5. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die ihren dauerhaften Erstwohnsitz in der Stadt Remagen haben.

6. Art und Ausmaß der Förderung

Die Anschaffung von Bäumen und Pflanzen gemäß den Anlagen wird als teilfinanzierte Förderung mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gefördert.

- Die zu bepflanzende Einheit wird maximal einmal in der Laufzeit des Programms gefördert.
- Liegt der Gesamtkaufpreis der zu fördernden Bäume/Pflanzen unter 25,00 EUR, wird kein Zuschuss gewährt.
- Pro Antrag erfolgt ein maximaler Zuschuss von 150,00 EUR.
- Kaufdatum muss zwischen dem 01.01. und 31.12. eines Jahres liegen.

7. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mit dem dafür vorgesehenen Vordruck vollständig ausgefüllt inklusive Rechnungs-/Quittungskopie, Kopie des Personalausweises sowie Anlage bei der

Stadtverwaltung Remagen
Förderung
Bachstraße 2
53424 Remagen

oder per E-Mail an foerderung@remagen.de mit dem Betreff
„Förderung Bäume und Pflanzen“ einzureichen. Ansprechpartner ist Herr Adil Amezian.

2. Nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen und Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt die Entscheidung durch die Stadtverwaltung Remagen und der Antragsteller erhält einen Bescheid.
3. Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Girokonto des Antragstellers. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
4. Die Stadt behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung des Förderbetrages vor, wenn die Förderbedingungen nach dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.
5. Im Falle der Rückabwicklung des Kaufs, unabhängig aus welchem Grund, ist der Antragsteller verpflichtet, einen nach dieser Richtlinie bereits erhaltenen Zuschuss an die Stadt Remagen unverzüglich zurückzuzahlen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie in der Fassung vom 22.04.2024 tritt zum 22.04.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025 bzw. bis das Fördervolumen ausgeschöpft ist.

Remagen den, 22.04.2024



Björn Ingendahl
Bürgermeister